

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Westerstetten 1930 e.V.

(gemäß §§ 5,6 und 7 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Der Mitgliederbeitrag und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzel- bzw. Sonderfällen kann der Hauptausschuss einer vorübergehenden Beitragsregelung zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Mitgliedsbeitrag alle 3 Jahre um den jeweiligen gestiegenen Lebenshaltungskostenindex angehoben, mit der Maßgabe, dass die Anhebung 5% nicht übersteigt.
2. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:
 - Für Kinder bis 14 Jahren 27,00 €
 - Für Jugendliche bis 18 Jahre 35,50 €
 - Für Erwachsene 66,00 €
 - Für in Ausbildung befindliche Personen und Studenten über 18 - 25 Jahre, sowie schwerbehinderte Personen **auf Antrag** 35,50 €
 - Für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr 44,00 €
 - Für Ehepaare und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft 88,00 €
 - Für Ehepaare und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft ab dem 65. Lebensjahr (beide) 60,50 €
 - Familienbeitrag für 1 Erwachsene Person + 1 Kind 77,50 €
 - für 3 Personen 94,00 €
 - für 4 Personen 99,50 €
 - für 5 und mehr Personen 104,50 €
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vereinsvorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel und Kontoänderungen sind **Sofort** mitzuteilen.

3. In dem Beitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
4. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Bankabbuchung. Die Abbuchung der Beiträge erfolgt **Jährlich** zum 01. April des laufenden Vereinsjahres.
Die IBAN des Vereinskontos lautet: DE59 6309 1300 0488 3910 08 bei der Volksbank Alb eG.
- 5a. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren durch Lastschrift nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 1. März entweder durch Dauerauftrag oder Überweisung. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Beiträge, die wir per Rechnung anfordern müssen werden mit einem Bearbeitungszuschlag von 10,00 € belastet.
- 5b. Für Mahnungen wird eine Mahngebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- 5c. Nach zwei erfolglosen Mahnungen wird ein Vereinsausschluss in die Wege geleitet.
5. Bei Vereinseintritt vor dem 30. Juni des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. Juli des Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
7. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
8. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Westerstetten, den 12. April 2024 (Beschluss der Hauptversammlung, letzte Beitragsanpassung Vereinsjahr 2023)